

# **FERNWÄRMEVERSORGUNGSSATZUNG**

## **SATZUNG DER STADTWERKE HÜRTH ÜBER DEN ANSCHLUSS UND DIE BENUTZUNG DER FERNWÄRMEVERSORGUNG**

Auf Grund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke am 28.04.2005 die 6. Änderung der Fernwärmeversorgungsatzung beschlossen. Die vollständige Satzung lautet nun:

### **§ 1**

#### **ALLGEMEINES**

Die Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts, betreiben in bestimmten Gebieten der Stadt eine Fernwärmeversorgung.

### **§ 2**

#### **GELTUNGSBEREICH**

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Grundstücke, die umgrenzt sind von
  - 1.1 Krankenhausstraße, Duffesbach, Grundstück Realschule sowie der vorhandenen Bebauung
  - 1.2 Krankenhausstraße, Duffesbach, Horbeller Straße sowie der vorhandenen Bebauung
  - 1.3 Stotzheimer Straße, Peter-Engels-Straße, Stotzheimer Bach, Hermülheimer Straße
  - 1.4 Hermülheimer Straße, Ecke Von-Geyr-Ring, Burbacher Bach, Grundstücksgrenze Von-Geyr-Ring 13
  - 1.5 Grundstücksgrenzen Kreuzstraße 25 - 69, Grundstücksgrenzen Dunantstraße 23 - 55, Brandlstraße bis Alstädter Straße

- 1.6 Kreuzstraße, Ecke Wingertstrasse, Duffesbachstraße, Ende Römerhof
- 1.7 Auf der Weide, Von-Geyr-Ring, Liebigweg und Flurstücke 1866, 1868
- 1.8 Duffesbach, Krankenhausstraße sowie den Grundstücksgrenzen der Realschule und der Gasübergabestation
- 1.9 Krankenhausstraße, Auf dem Mühlenacker, Reifferscheidtstraße und der Grundstücksgrenze des Krankenhauses
- 1.10 Bonnstraße, Severinusstraße, Grundstücksgrenzen zur Dr.-Kürten-Schule und Bonnstraße 80/78
- 1.11 Berrenrather Straße, Grundstücksgrenze zur katholischen Kirche, Jakob-Schorn-Straße und Josef-Haefner-Straße
- 1.12 Berrenrather Straße, Auf dem Klee, Grenze der Grundstücke Am Heisterbusch Nr. 2 - 44
- 1.13 Lortzingstraße, Trasse der Hochspannungsleitung, Duffesbach, Grundstück „Altes Klärwerksgelände und Spitzenheizwerk“ (BPL 053)
- 1.14 Wohnbebauung der „Pescher Höfe“, EKZ Hürth-Park, Theresienhöhe, Alstädter Straße - K 25 (BPL 812 a)
- 1.15 Horbeller Straße, Berrenrather Straße und Stotzheimer Bachtrasse (BPL 107)
- 1.16 Stumbshofstraße, Brunnenstraße, Grenzen des Schulgrundstückes Kampstraße und Kirchgrundstückes Jabach-/Stotzheimer Straße (BPL 807 b)
- 1.17 Kölner Straße, Hochspannungsleitungstrasse des RWE, Am Groeneskamp, Hermülheimer Straße (BPL 720 - 723)
- 1.18 Severinusstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Bonnstraße und im Westen die Grundstücksgrenze der vorhandenen Wohnbebauung (BPL 026 a)
- 1.19 Theresienhöhe, Kreuzstraße und Grundstücksgrenze Flur 11/Nr. 526 und 540
- 1.20 Alstädter Straße von Haus Nr. 13 bis zur Lindenstraße, Lindenstraße von der Alstädter Straße bis zum Löhrrhof, Kranzmaarstraße vom Löhrrhof bis zur Katharinenstraße, Katharinenstraße von der Kranzmaarstraße bis zum Haus Nr. 24 und nordwestliche Grundstücksgrenzen der Tilsitstraße.  
Die Abgrenzung entspricht den Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 919.
- 1.21 Lortzingstraße von der Hochspannung bis zur Wegeverbindung zwischen der Bach- und Lortzingstraße; Wegeverbindung wie vor, Duffesbach zwischen der Wegeverbindung und Hochspannungsleitung sowie die Hochspannungsleitung

zwischen dem Duffesbach und der Lortzingstraße

- 1.22 Bergmannstraße (nördliche Straßenseite) von Haus Nr. 121 bis zur Hermülheimer Straße, Heinrich-Imig-Straße (südliche Straßenseite) hinter Haus Nr. 17 bis zur Hermülheimer Straße, Hermülheimer Straße (westliche Straßenseite) zwischen der Heinrich-Imig-Straße und der Bergmannstraße (BPL 718 b)
- 1.23 Bonnstraße (nördliche Straßenseite) von der Luxemburger Straße bis zur Grenze des BPL 013 a; Abgrenzung zum BPL 013 a, Severinusstraße (südliche Straßenseite) von der Grenze des BPL 013 a bis zur Luxemburger Straße und Luxemburger Straße zwischen Severinus- und Bonnstraße
- 1.24 Bebauungsplan 704 a: Buchenstraße (zwischen „Am Lindenbusch“ und „Auf dem Kramberg“), Auf dem Kramberg (zwischen Buchenstraße und Beckergasse), Beckergasse (zwischen „Auf dem Kramberg“ und „Am Lindenbusch“) und der Straße „Am Lindenbusch“
- 1.25 Bebauungsplan 602 a: Balkhausener Straße (Grundstück Haus Nr. 48 und Zuwegung zum Bebauungsplangebiet), Waldfläche im Norden, rückwärtige Grundstücksgrenzen der Bruchstraße und Brüggener Straße
- 1.26 Bebauungsplan 014/015: Hans-Böckler-Straße, zwischen Luxemburger Straße und Kölnstraße, Kölnstraße zwischen Hans-Böckler-Straße und Ribbertstraße, Ribbertstraße, Bonnstraße zwischen Ribbertstraße und Luxemburger Straße, Luxemburger Straße zwischen Bonnstraße und Hans-Böckler-Straße
- 1.27 Bebauungsplan 034 a: Bereich zwischen Schulzentrum Sudetenstraße, Sudetenstraße und Tenniszentrum
- 1.28 Bebauungsplan 104: Bereich zwischen Decksteiner Straße und Rodderstraße bis Hospitalstraße, Schlehbuschweg zwischen Plektrudisstraße und Burggraben, Burggraben zwischen Schlehbuschweg und Decksteiner Straße
- 1.29 Bebauungsplan 221: Bereich zwischen Esserstraße, Bachstraße, MatthiasErzberger-Weg und Lortzingstraße
- 1.30 Bebauungsplan 805: Bereich zwischen Stotzheimer Bach, im Süden und Westen Hermülheimer Straße und im Norden Obstbaumreihe (Grenze zur Parzelle 24, Flur 14)
- 1.31 Bebauungsplan 012 b: Fritz-Räcke-Straße, zwischen Luxemburger Straße, Severinusstraße, Weidengasse und Horbeller Straße
- 1.32 Bebauungsplan 045 a: Gymnasium Bonnstraße, einschließlich Turnhalle und Grünanlagen sowie die nördliche Straßenseite Bonnstraße 69-89, 90 a
- 1.33 Bebauungsplan 925: Am Neuen Friedhof Alt-Hürth, zwischen Frechener Straße (K 25), dem Wirtschafts- und Gehweg zu den Kleingärten und als nördliche Grenze das Friedhofsgelände beginnend hinter dem Betriebshof und der Leichenhalle

1.34 Bebauungsplan 310: Am Wasserwerk, zwischen Kalscheurener Straße, Robert-Bosch-Straße, Leyboldstraße und Grundstücksgrenze Wasserwerk in Efferen

1.35 Bebauungsplan 912 a: Ohrem-Gelände, zwischen Mühlenstraße, Große Ölbruchstraße und Breite Straße.

1.36 Bebauungsplan 103 b: Stotzheim-Süd, zwischen Berrenrather Straße, Josef-Haefner-Straße und den südöstlich bzw. südwestlich angrenzenden Wirtschaftswegen.

1.37 Bebauungsplan 603: An Maria Bronn zwischen Hubertusstraße im Süden, Weiherdamm im Norden und „An Maria Bronn“ im Westen im Stadtteil Berrenrath.

1.38 Bebauungsplan 016 "Gewerbegebiet Bonnstraße": Gebiet westlich der Bonnstraße im Bereich der Eschweilerstraße.

1.39 Bebauungsplan 333 a "Gewerbegebiet Kalscheuren": Bereich zwischen der Ursulastraße und der Hans-Böckler-Straße. Die westliche Grenze ist die Bahntrasse, die nördliche Grenze ist die geplante Trasse der B 265 n.

1.40 Bebauungsplan 609 "Berrenrath Nord-Ost": Bereich zwischen dem nördlichen Ende der Knipperstraße im Süden, Wendelinusstraße im Westen und dem Waldrand im Osten im Stadtteil Berrenrath.

1.41 Bebauungsplan 323a

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen dem Jägerpfad im Nordosten, Regenrückhaltebecken, Luxemburger Straße im Nordwesten, Bahntrasse und Daimlerstraße im Süden.

1.42 Bebauungsplan 323b

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen dem Jägerpfad im Nordosten, Bahntrasse und Luxemburger Straße im Nordwesten, sowie dem angrenzenden Regenrückhaltebecken.

1.43 Bebauungsplan 01 5a „Hermülheim Süd“

Der Geltungsbereich umfasst den dreieckigen Bereich zwischen der Luxemburger Straße, Bonnstraße und der Güterbahntrasse im Ortsteil Hermülheim.

1.44 Bebauungsplan 31 5c „Luxemburger Straße“

Der Geltungsbereich umfasst den rechteckigen Bereich zwischen der Luxemburger Straße und der Bahntrasse. Die nördliche Grenze ist die Kaulardstraße im Ortsteil Efferen.

#### 1.45 Bebauungsplan 200a „Luxemburger Straße“

Der Geltungsbereich umfasst den rechteckigen Bereich zwischen der Luxemburger Straße und der Bahntrasse gegenüber der Zufahrt zum Höniger Weg im Ortsteil Efferen.

#### 1.46 Bebauungsplan 228 „Berrenrather Straße“

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Berrenrather Straße in Norden der Lortzingstraße im Süden, der Straße „In den Höhen und den angrenzenden Gärten der Beethovenstraße.

#### 1.47 Bebauungsplan 916 „Ehemalige RWE-Gärtnerei“:

Bereich innerhalb der umgrenzenden Straßen Breite Straße, Talmühlenstraße, Schlangenpfad und Mühlenstraße im Ortsteil Alt-Hürth.

#### 1.48 Bebauungsplan 01 0a „Kölnstraße – Ost“:

Bereich zwischen der Kölnstraße, dem Güterbahnhof Hürth-Kendenich und der südlichen Bahntrasse, nördlich begrenzt in Höhe der Straßeneinmündung. Am alten Bahnhof im Ortsteil Hermülheim.

#### 1.49 Bebauungsplan 027c „Theresienhöhe“:

Bereich zwischen der Straße Theresienhöhe und der Kreuzstraße sowie zwischen dem Stadion und dem Ramada Hotel im Ortsteil Hermülheim.

#### 1.50 Bebauungsplan 044a „Hürther Bogen“:

Der Geltungsbereich umfasst einen S-förmigen Bereich im Stadtteil Hermülheim zwischen der Luxemburger Straße, der Friedrich-Ebert-Straße, der Bonnstraße und 5 Stichwegen, die von der Schollstraße in Richtung Nordost abzweigen.

#### 1.51 Bebauungsplan 044b „Am Lintacker“:

Der Geltungsbereich umfasst einen dreieckigen Bereich in Hermülheim. Die Begrenzung bildet im Süden die Straße „Am Lintacker“, im Nordosten die Bonnstraße und im Nordwesten ein Friedhof.

## 1.52 „Siedlung Berrenrath“

Der Geltungsbereich umfasst die Straßen Erftstraße, Eifelstraße, Glückaufstraße und die Wendelinusstraße Haus-Nr. 4 bis 30.

## 1.53 Bebauungsplan 108 „Am alten Sportplatz Stotzheim“

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des ehemaligen Sportplatzes und wird von der Keutenstraße, der Abstraße und dem Friedhofsgelände umgrenzt.

## 1.54 Bebauungsplan 218 „Berrenrather Straße“

Der Geltungsbereich umfasst einen rechteckigen Bereich am westlichen Ortsrand von Efferen. Die Begrenzung bildet im Süden die Berrenrather Straße. Die westliche und östliche Grenze bildet die Bestandsbebauung. Die Nordgrenze ist ein Feldweg.

## 1.55 Bebauungsplan 311 „Rondorfer Straße“

Der Geltungsbereich umfasst ein dreieckiges Gebiet in Efferen, welches von der Kalscheurener Straße, der Luxemburger Straße, der Rondorfer Straße und dem Vogelsanger Weg begrenzt wird.

## 1.56 Bebauungsplan 802 „Stotzheimer Straße“

Der Geltungsbereich umfasst ein dreieckiges Gebiet in Alstädten-Burbach, zwischen der Stotzheimer Straße, Hermülheimer Straße und der Frechener Straße (L 183).

## 1.57 Bebauungsplan 809 „Burbacher Mühle“

Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet in Alstädten-Burbach, welches vom „Von-Geyr-Ring“ im Norden, dem Mühlenweg im Osten und der Bestandsbebauung der Straße „Im Mühlengrund“ im Westen begrenzt wird.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

2. Die in der Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder Grundstückseigentümer, der einen Bauantrag nach einem Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren nach den baurechtlichen Bestimmungen für die Bebauung eines Grundstückes im Bereich dieser Satzung nach ihrem Inkrafttreten stellt, ist verpflichtet, die Baulichkeiten an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Hürth anzuschließen und mit Heizwärme durch die Stadtwerke Hürth versorgen zu lassen, vorausgesetzt die Fernwärmeversorgung durch die Stadtwerke Hürth ist gesichert.

Für die Baulichkeiten ist der gesamte Heizwärmebedarf aus dem Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Hürth zu decken. Ausgenommen ist der Bedarf an zusätzlicher Prozesswärme, die nicht durch die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Hürth zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Stadtwerke Hürth zeigen durch öffentliche Bekanntgabe an, welche Gebiete in den Bereich dieser Satzung fallen.

2. Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn und so lange
  - die Baulichkeiten über andere emissionsfreie Heizeinrichtungen mit Wärme versorgt werden,
  - der Anschluss- und Benutzungszwang zu einer unbilligen Härte auf seiten des Antragstellers führt,
  - die Befreiung den Stadtwerken Hürth wirtschaftlich zumutbar ist und
  - die Befreiung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere ökologischer Belange, gerechtfertigt ist.

Der Antrag auf Befreiung ist vom Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Hürth einzureichen.

## **§ 4**

Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken Hürth zu beantragen.

Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit der diesbezüglichen Anzeige gestellt werden. Im ersteren Fall ergeht der Bescheid über die Zulassung zum Anschluss und zur Benutzung zusammen mit der Baugenehmigung.

## **§ 5**

### **Art der Benutzung**

Nach der Zulassung erfolgen Anschluss- und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Dieser enthält die technischen Bedingungen für den Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Hürth (technische Anschlussbedingungen), die Modalitäten der Wärmelieferung sowie die Regelung über das Entgelt, das für den Anschluss und die Benutzung zu entrichten ist.

Für die Berechnung der Aufwendungen für die Hausanschlusskosten wird für die beidseitig anbebaubaren Straßen gem. § 10 Absatz 1 Satz 3 KAG bestimmt, dass

die Fernwärmeversorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

## **§ 6**

Bei Verstoß gegen diese Satzung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hürth über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung vom 20.12.1999 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 15.11.2000 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 6. Änderung der Fernwärmeversorgungssatzung der Stadtwerke Hürth über den Anschluss und die Benutzung der Fernwärmeversorgung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss vorher nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der **Stadtwerke Hürth**, Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.04.2005

**Dr. Ahrens-Salzsieder Vorstand**

